

6. Änderung vom 28.01.2021

**zur Hauptsatzung der Stadt Nieheim
vom 15. Dezember 1999**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/ SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Nieheim am 28.01.2021 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder die folgende 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nieheim beschlossen:

I.

§ 3 - Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften

Bisher:

§ 3 - Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften

...

4. *In den Ortschaften mit Ortsausschüssen, mit Ausnahme der Ortschaft Nieheim, werden Bezirksverwaltungsstellen eingerichtet. Die Bezirksverwaltungsstellenleiter werden durch den Rat der Stadt Nieheim gewählt. Sie werden als Ehrenbeamte ernannt und erhalten keine Aufwandsentschädigung.*

...

NEU:

§ 3 - Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften

...

4. In den Ortschaften mit Ortsausschüssen, mit Ausnahme der Ortschaft Nieheim, werden Bezirksverwaltungsstellen eingerichtet. Die Bezirksverwaltungsstellenleiter werden durch den Rat der Stadt Nieheim gewählt. Sie werden als Ehrenbeamte ernannt. Zur Abgeltung des durch die Wahrnehmung der Aufgaben entstehenden Aufwandes erhalten die Bezirksverwaltungsstellenleiter eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

...

8. In Ortschaften mit einem durch den Kreisheimatpfleger bestellten Ortsheimatpflegern erhalten diese eine monatliche Aufwandsentschädigung i.S.d. § 11 Ziff. 3 der Richtlinien des Westfälischen Heimatbundes i.V.m. Ziff. II Nr. 6 des Merkblattes zur Heimatpflege in Westfalen in Höhe von 50,00 € als Abgeltung für Auslagen im Rahmen ihrer Tätigkeit.

II.

Bisher:

§ 10 - Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

1. Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
2. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

NEU:

1. Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
2. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
3. Sofern eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt wurde, können Fraktionssitzungen als Telefon- bzw. Videokonferenzen oder auch in Form von Online-Sitzungen durchgeführt werden, wenn diese den formellen Anforderungen entsprechen. Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten.

Die Nummerierung der bisherigen Ziffern 3 und 4 erhöht sich auf Ziffern 4 und 5.

4.

III.

Inkrafttreten

Die 6. Änderung der Hauptsatzung tritt in Art. I. rückwirkend zum 01.01.2021 und in Art. II. rückwirkend zum 01.11.2020 mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nieheim, den 28.01.2021

Stadt Nieheim
Der Bürgermeister
Johannes Schlütz